

Neufassung der Satzung am 29. Mai 2019

Ersetzt die Satzung vom 26. Januar 1994,
letztmalig geändert am 15. März 2017 (§ 9 geändert).

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen „Volksbildungswerk Eschborn e. V.“ und hat seinen Sitz in Eschborn. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden. Er ist Mitglied des Kreisverbandes für Erwachsenenbildung des Main-Taunus-Kreises in Hofheim.

Paragraph 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass volksbildende und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, die der Aneignung von Kenntnissen, Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeiten dienen. Das Bildungs- und Kulturangebot wendet sich an alle Erwachsenen, Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens erstreben.

Paragraph 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Höhe der jährlichen Vergütung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist betragsmäßig begrenzt auf die sog. Ehrenamtspauschale in der jeweils gültigen Fassung des § 3 Nr. 26a EStG. Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Vorstandsfunktion können gesondert angemessen vergütet werden. Mitgliedern des Vereins, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins vom Vorstand betraut wurden, können eine angemessene Vergütung zur Abgeltung des in Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstandenen Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Angemessenheit der Vergütung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Mitglieder der Organe und sonstige Beauftragte des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein bzw. in Vereinsangelegenheiten entstanden sind (z. B. Reisekosten, Telefonkosten, etc.). Für den Aufwandsersatz sind geeignete Nachweise vorzuhalten. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

Paragraph 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und volksbildende Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 5

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristisch Personen und Körperschaften, die die Volksarbeit fördern.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller oder jedes einzelne Mitglied ein Einspruchsrecht. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand;
- b. durch Auflösung des Vereins;
- c. durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung mit $2/3$ -Mehrheit zu beschließen ist;
- d. durch Tod des Mitgliedes.

Paragraph 6

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

Paragraph 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn $1/4$ der Mitglieder oder mindestens 15 Mitglieder oder der Vorstand es für notwendig erachten.

Paragraph 8

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

- a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes;
- b. Die Wahl des Vorstandes;
die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen getrennt und geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht mit Stimmenmehrheit anderes beschließt;
- c. Die Wahl der Kassenprüfer,
- d. Beratung und Entscheidung über Vorlagen des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können mit $3/4$ -Mehrheit beschlossen werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
Das Protokoll wird von dem Protokollant/der Protokollantin und zwei
Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Paragraph 9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens sieben (7) gleichberechtigten Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung legt die Zahl anlässlich der allfälligen Vorstandswahlen fest. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Mitglied des Vorstandes ist ein von der Stadt Eschborn zu entsendender Vertreter.

Paragraph 10

Die Höhe der Beiträge der persönlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge der kooperativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

Paragraph 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. Falls zu dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Versammlung kann einen Auflösungsbeschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

Paragraph 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 13

Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur

Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und Email) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (4) Jedes Mitglied hat ein Recht darauf,
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mitgliedschaftspflichten

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.